

Wesentliche Änderungen bei US-Quellensteuern und Meldepflichten

10 November 2009

**Gesetzentwurf sieht weitreichende Verschärfungen sowie
Ausdehnung des Kreises der Betroffenen vor**

Am 27. Oktober 2009 wurde in den USA ein Gesetzentwurf eingebracht, der die aktuell geltenden Verfahren zum Quellensteuereinbehalt sowie die Meldepflichten wesentlich ändern würde. Die neuen Regelungen könnten die Finanzdienstleistungs- und Asset Management Branche erheblich betreffen.

1. Überblick über die vorgesehenen Änderungen

Einbehalt von US-Quellensteuer und entsprechende Meldepflichten gegenüber der US-Steuerbehörde (IRS) waren bislang vorrangig ein für Banken relevantes Thema. Viele Banken haben den Status eines „Qualified Intermediary“ (QI) und sind daher damit vertraut, bei Zahlungen, die sie zugunsten ihrer Kunden erhalten, angemessene Kundenunterlagen vorzuhalten und einen korrekten Quellensteuerabzug entweder selbst vorzunehmen oder die Lagerstelle damit zu beauftragen.

Am 27. Oktober 2009 wurde in den USA ein Gesetzentwurf („Foreign Account Tax Compliance Act of 2009“) eingebracht, der die derzeit gültigen Verfahren zum Quellensteuereinbehalt sowie die Meldepflichten wesentlich verändern würde. Die neuen Pflichten werden viele Unternehmen der Finanzdienstleistungs- und Asset Management Branche betreffen, einschließlich Hedgefonds, Private-Equity-Fonds und andere Investmentvehikel. Unternehmen, die bereits als QI agieren, müssten diese neuen Vorschriften zusätzlich zu denen des QI-Vertrags beachten.

Der IRS wird entsprechende Durchführungsbestimmungen veröffentlichen müssen, um die Vorschriften und die damit verbundenen Bedingungen weiter zu erläutern. Es ist unklar, inwieweit die weltweiten Bemühungen insbesondere der Finanzindustrie, die vorgesehenen Neuregelungen abzumildern bzw. deren Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, Erfolg haben werden.

1.1. Zahlungen an ausländische Finanzinstitute (inkl. Investmentvehikel)

Jede „Zahlstelle“ („Withholding Agent“) muss 30% Quellensteuer auf sämtliche sogenannte „withholdable payments“ einbehalten, die an „ausländische Finanzinstitute“ gezahlt werden. Dies betrifft sowohl das sogenannte „fixed or determinable annual or periodical income (FDAP)“, das aus US-amerikanischen Quellen stammt (wie z.B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen), als auch Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-amerikanischen Quellen generieren könnten.

Der Quellensteuereinbehalt entfällt, wenn das empfangende „ausländische Finanzinstitut“ (in Sinne einer sehr breiten Definition, incl. Investmentvehikel) sich aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem IRS zu folgendem verpflichtet:

- jährlich eine Meldung zu erstellen, die bestimmte Angaben über jedes „US-Konto“, das bei dem ausländischen Finanzinstitut geführt wird, beinhaltet.
 - Ein „US-Konto“ in diesem Sinne ist jedes Konto, dessen Kontoinhaber US-Personen oder sogenannte „US-owned entities“ sind.
 - „US-owned entities“ in diesem Sinne würde sämtliche Kapital- und Personengesellschaften sowie Trusts einschließen, an denen eine US-Person als „substantial US owner“ unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 10% der Anteile (nach Stimmrechten oder Kapital), des Zinses, der Erträge oder der Beteiligungshöhe (je nach Rechtsform) beteiligt ist. Sobald ein ausländisches Rechtsgebilde hauptsächlich Aktivitäten wie Investment, Reinvestment oder Handel mit Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften bzw. Rohstoffen durchführt, reduziert sich dieser Beteiligungssatz auf 0%. In den Fällen, in denen die US-Person z.B. eine börsennotierte US-Gesellschaft ist (oder ein Tochterunternehmen einer solchen Gesellschaft), ein US-amerikanischer Real-Estate-Investmentfonds, eine steuerbefreite US-Organisation oder ein Pensionssystem oder ein bestimmter US-amerikanischer Investment- und Wertpapierfonds ist, sollen diese Regelungen keine Anwendung finden.
 - Die zu meldenden Informationen sollen sowohl den Namen, die Anschrift und die Kontonummer als auch die Kontostände, die getätigten Kontobewegungen (Gutschriften und Abhebungen) beinhalten.
 - Alternativ kann das „ausländische Finanzinstitut“ die Möglichkeit wählen, sämtliche Zahlungen (aus US- und Nicht-US-Quellen) mit den Formularen 1099 so zu melden, als handle es sich bei dem Kontoinhaber um einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten; dies betreffe ebenfalls Zahlungen an Konten von „US owned entities“.
 - Ein „ausländisches Finanzinstitut“, das in einem Staat ansässig ist, wo eine solche Meldung gesetzlich nicht zulässig ist, soll versuchen, eine Ausnahmegenehmigung bzgl. dieser Meldung einzuholen; wird dies nicht gewährt, muss das „ausländische Finanzinstitut“ das betreffende Konto schließen.
 - „Ausländische Finanzinstitute“ können wählen, bestimmte „kleine“ Konten, die von US-Bürgern gehalten werden, nicht zu melden. Dabei gilt eine Grenze von USD 10.000 bzw. USD 50.000, wenn das Konto bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon existierte.
- sich einer Prüfung der o.g. Meldung zu unterwerfen (Verfahrensvorschriften wären noch festzulegen).

Die Meldeverpflichtungen gelten für alle verbundenen Finanzinstitute in einem Konzern.

Der Begriff eines „ausländischen Finanzinstituts“ ist hier sehr weit gefasst. Er beinhaltet beispielsweise nicht nur Banken, sondern jedes Rechtsgebilde, das (1) im Rahmen von Bankgeschäften oder ähnlichen Geschäften Einzahlungen

entgegennimmt, (2) finanzielle Vermögensgegenstände auf Rechnung anderer hält oder (3) dessen wesentliche Aktivitäten Investment, Reinvestment oder der Handel mit Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Rohstoffen oder sonstigen Finanzinstrumenten in diesem Zusammenhang (wie z.B. Futures, Forwards) darstellen. Daher kann der Begriff eines „ausländischen Finanzinstituts“ ausländische Personengesellschaften, ausländische Trusts, Hedgefonds, Private-Equity-Fonds und sonstige Investmentvehikel einschließen.

Als „Zahlstelle“ („withholding agent“) gilt jede Person in jeder beliebigen Funktion, die im Zusammenhang mit einem „withholdable payment“ mit Kontrolle, Empfang, Veräußerung, Zahlung oder mit Depotfunktionen betraut ist.

Der Gesetzentwurf sieht gewisse Ausnahmen vor, wenn der „beneficial owner“ eine ausländische Verwaltung, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder eine Person ist, für die die US-amerikanische Verwaltung ein niedriges Risiko einer möglichen Steuerhinterziehung oder –verkürzung annimmt.

Diese Regelungen würden für Zahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2010 erfolgen.

1.2. Zahlungen an nicht-US Rechtsgebilde

Im Falle, dass Zahlungen an ausländische (d.h. nicht-US) Rechtsgebilde erfolgen, die nicht als ausländische Finanzinstitute im Sinne der oben genannten Definition gelten, muss die Zahlstelle 30% Quellensteuer auf jedes „withholdable payment“ (wie oben definiert) einbehalten (z.B. auf Zinsen und Dividenden aus US-amerikanischen Quellen und auf Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-amerikanischen Quellen generieren könnten).

Der Einbehalt von 30% Quellensteuer entfällt, wenn der Zahlungsempfänger oder der „beneficial owner“ der Zahlung der Zahlstelle entweder:

- eine Erklärung abgibt, dass das ausländische Rechtsgebilde keinen „substantial US owner“ hat (Definition s.o.) oder gegebenenfalls
- der Zahlstelle den Namen, die Anschrift und die Steuernummer eines solchen „substantial US owner“ mitteilt. In diesem Fall darf die Zahlstelle keine Kenntnis von etwaigen unrichtigen Informationen in diesem Zusammenhang haben bzw. es darf sich kein Anhaltspunkt dafür finden, dass diese Angaben nicht korrekt sind.

Der Gesetzentwurf sieht hier Ausnahmen vor, wenn der „beneficial owner“ z.B. eine ausländische Regierung, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank ist.

Diese Regelungen würden für Zahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2010 erfolgen.

1.3. Erstattungsverfahren

Der Gesetzentwurf ermächtigt den IRS, solche Vorschriften zu veröffentlichen, nach denen die Anwendung reduzierter Quellensteuersätze möglich ist. Wahlweise kann der IRS auch einen Einbehalt von 30% Quellensteuer verlangen und ein späteres Erstattungsverfahren für Abkommensberechtigte vorsehen. Die Prozeduren in

diesem Zusammenhang sind noch unklar, ebenfalls, ob der IRS bei diesem Verfahren nach dem Ansässigkeitsstaat des Rechtsgebildes, durch das die Zahlung erfolgt, unterscheidet.

1.4. Elektronische Meldungsübermittlung

Die derzeit gültigen Regelungen sehen keine Verpflichtung eines QI zur elektronischen Meldungsübermittlung vor, wenn weniger als 250 Formulare an den IRS übermittelt werden. Nach dem Gesetzentwurf kann der IRS auch in solchen Fällen eine elektronische Meldungsübermittlung anordnen. Diese Neuregelung würde nach dem Gesetzentwurf solche Meldungen betreffen, für die das Fälligkeitsdatum zur Abgabe (das ohne Einbeziehung eventueller Fristverlängerungen bestimmt wird) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt.

1.5. Dividendenäquivalent auf Equity Swaps

Zahlungen aufgrund eines gegenseitigen Vertrages, die mittelbar oder unmittelbar von der Zahlung einer Dividende, die aus einer US-amerikanischen Quelle stammt, abhängen oder mit Bezug auf diese bestimmt werden, werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wie US-amerikanische Dividenden behandelt. Der Betrag, der meldepflichtig ist und von dem Quellensteuer einbehalten wird, ist der Bruttobetrag ohne Abzug weiterer Kompensationen unter dem Swap (z.B. Zinsen oder Wertänderungen des dem Swap zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes). Demzufolge wäre eine Vertragspartei bei einem Total Return Swap verpflichtet, auf den kompletten Betrag des Dividendenäquivalents Quellensteuer einzubehalten und abzuführen, obwohl wegen der Aufrechnung aufgrund des Swap-Vertrags keine Zahlung an den ausländischen Investor erfolgt.

Im Bezug auf diese Vorschrift wird jede Beteiligte an einem Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung, der eine dividendenähnliche Zahlung vorsieht, vom IRS so beurteilt, als ob die Person eine Kontrolle über diese Zahlung hat. Daher kann der IRS in diesem Fall von jedem an der Transaktion Beteiligten einen Quellensteuereinbehalt verlangen.

Der IRS kann jedoch Bedingungen festlegen, unter denen eine solche Vereinbarung oder ein solcher Vertrag als nicht steuerlich missbräuchlich betrachtet wird (z.B. in Abhängigkeit von den investierten Beträgen, der Laufzeit usw.). Zahlungen, die unter solchen Verträgen geleistet werden, würden nicht als Dividendenäquivalent im Sinne dieser Vorschrift gelten.

1.6. Weitere Vorschriften

- Ausweitung der Sanktionen gegen Inhaberschuldverschreibungen

Um Anreize zur Steuervermeidung für US-Personen zu reduzieren, sollen Zahlungen aus Bonds, die nicht in registrierter Form emittiert werden, einer Quellensteuer von 30% unterliegen, es sei denn, die Zahlstelle kann nachweisen, dass der „beneficial owner“ eine andere Steuervergünstigung beanspruchen kann (z.B. Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens).

- Meldepflicht für US-Steuerpflichtige bezüglich ausländischer Vermögensgegenstände (inkl. Strafzahlungen) und passiver ausländischer Investmentgesellschaften

Schon heute müssen US-Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen bestimmte ausländische Vermögensgegenstände den US-Steuerbehörden melden (dies betrifft auch z.B. ausländische Bankkonten). Diese Meldeverpflichtungen werden ausgeweitet und erhebliche Strafen bei Nichterfüllung dieser Meldeverpflichtungen eingeführt.

- Verlängerung der Verjährungsfristen

Der Zeitraum, in dem Steuern auf nicht (oder nicht ausreichend) deklariertes Einkommen aus ausländischen Vermögensgegenständen festgesetzt werden können, wird auf sechs Jahre verlängert. Dies wird den Handlungsspielraum des IRS zur Untersuchung und Festsetzung solcher Steuerbeträge erweitern.

- Offenlegungspflicht von geleisteter Hilfestellung im Zusammenhang mit Gründung oder Erwerb einer ausländischen Gesellschaft

Jeder „material advisor“ im Bezug auf eine solche Transaktion ist zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet, in der er u.a. die Identität der ausländischen Gesellschaft und die Identität des US-Staatsbürgers oder US-Ansässigen, der eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwirbt, offenlegt. Als „material advisor“ in diesem Sinne gilt jede Person, die wesentliche Hilfestellung oder Beratung (auch Steuerberatung) bezüglich einer solchen Transaktion leistet und daraus Gesamterträge, die USD 100.000 übersteigen, erzielt.

- Vorschriften bzgl. Trusts

Der Gesetzentwurf sieht einige Veränderungen bei den Regelungen vor, die Trusts betreffen (z.B. die Bedingungen, unter denen einen Trust über einen US-Begünstigten verfügt), und dehnt die Meldeverpflichtungen bzgl. US-Eigentümern aus.

- QI-Audit

Zu möglichen Änderungen der „QI-Audit“-Regeln äußert sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das IRS Announcement 2008-98 vom 14. Oktober 2008. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass die Richtlinien bzgl. des „QI-Audits“ angepasst werden, um die Einhaltung der neuen Einbehaltungs- und Meldepflichten durch den QI zu überprüfen.

2. Handlungsempfehlungen

Da das Gesetz bislang noch nicht verabschiedet worden ist und weitere Erläuterungen in diesem Zusammenhang durch den IRS herausgegeben werden müssen, bleiben einige Details der Neuregelungen unklar. Weiterhin lässt derzeit die Finanzindustrie der US-Regierung sowie dem IRS ihre Anmerkungen und Anregungen zukommen, um verschiedene Details des Gesetzentwurfes zu

verbessern, zu verändern bzw. das Inkrafttreten der Neuregelungen möglichst auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass etliche Bestimmungen des Gesetzentwurfs ohne wesentliche Veränderungen verabschiedet werden, sollten alle Betroffenen bereits jetzt folgende Schritte einleiten:

- Verständnis der Bestimmungen des Gesetzentwurfs sowie der daraus resultierenden Verpflichtungen;
- Durchführung einer ersten vorläufigen Analyse der grundsätzlichen Auswirkungen auf ihre spezifische Geschäftsaktivität;
- Durchführung einer detaillierten Analyse der vorhandenen Optionen und deren konkreten Auswirkungen zwecks Vorbereitung einer geschäftspolitischen Entscheidung;
- Anpassung der Verfahrensabläufe und Systeme an die ggfs. geänderte Geschäftsstrategie.

3. Unser Dienstleistungsangebot

PwC verfügt über die notwendigen technischen und praktischen Erfahrungen sowohl im Bezug auf die QI-Regelungen als auch im Zusammenhang mit Meldepflichten und Einhaltung von Vorschriften (Compliance). Weiterhin beschäftigt sich ein internationales Netzwerk von Spezialisten bei PwC mit Strukturen verschiedenster Rechtsformen, über welche entweder Investitionen in den USA durchgeführt werden oder in welche US-Investoren investieren. In diesem Zusammenhang werden Ihre Ansprechpartner bei PwC von einem Team von erfahrenen Spezialisten in den USA unterstützt.

Im Zusammenhang mit der Änderung dieser us-amerikanischen Steuervorschriften kann PwC Ihnen u.a. folgendes Dienstleistungsangebot unterbreiten:

- Verständnis der neuen Bestimmungen: Experten von PwC könnten Workshops halten, um alle relevanten Personen und Abteilungen Ihrer Organisation über die möglichen Änderungen zu informieren;
- Durchführung einer ersten Analyse der Auswirkungen: PwC Berater und Steuerexperten können Sie bei der Durchführung einer ersten Analyse der Auswirkungen auf Ihre konkrete Geschäftsaktivität unterstützen (Health-Check);
- Umfangreiche Analyse: PwC Experten können Sie dabei unterstützen, die vorhandenen Optionen zu bestimmen und die konkreten Auswirkungen für jede dieser Optionen zu ermitteln, um Sie bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen;
- Umsetzung: In Abhängigkeit von Ihrer ggfs. neu definierten Strategie können Experten von PwC Sie bei der praktischen Umsetzung unterstützen.

PwC ACADEMY wird in Zusammenarbeit mit den Spezialisten von PwC Schulungen anbieten, die auch auf Ihre speziellen Bedürfnisse maßgeschneidert werden können.

Kontakt

Wenn Sie zu diesem Thema weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Kerstin Thinnés

Partner, Tax
+352 49 48 48-25 37

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

Marianne Weydert

Partner, Audit
+352 49 48 48-57 92

marianne.weydert@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.